

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 am 24.06.2004 (BGBl. I S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhalts (Planzeicherverordnung - 1990 - PlauV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.04.2011 (BGBl. I S. 1510)

Gesetz über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986)

Baunordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbaunordnung - BauONRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 372)

Zeichenschrift für Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenschrift Riss NRW) RdFdt. des Innenministeriums - III C 4 - 7120 v. 06.06.1997

Bundesimmissionsschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.03.2011 (BGBl. I S. 282)

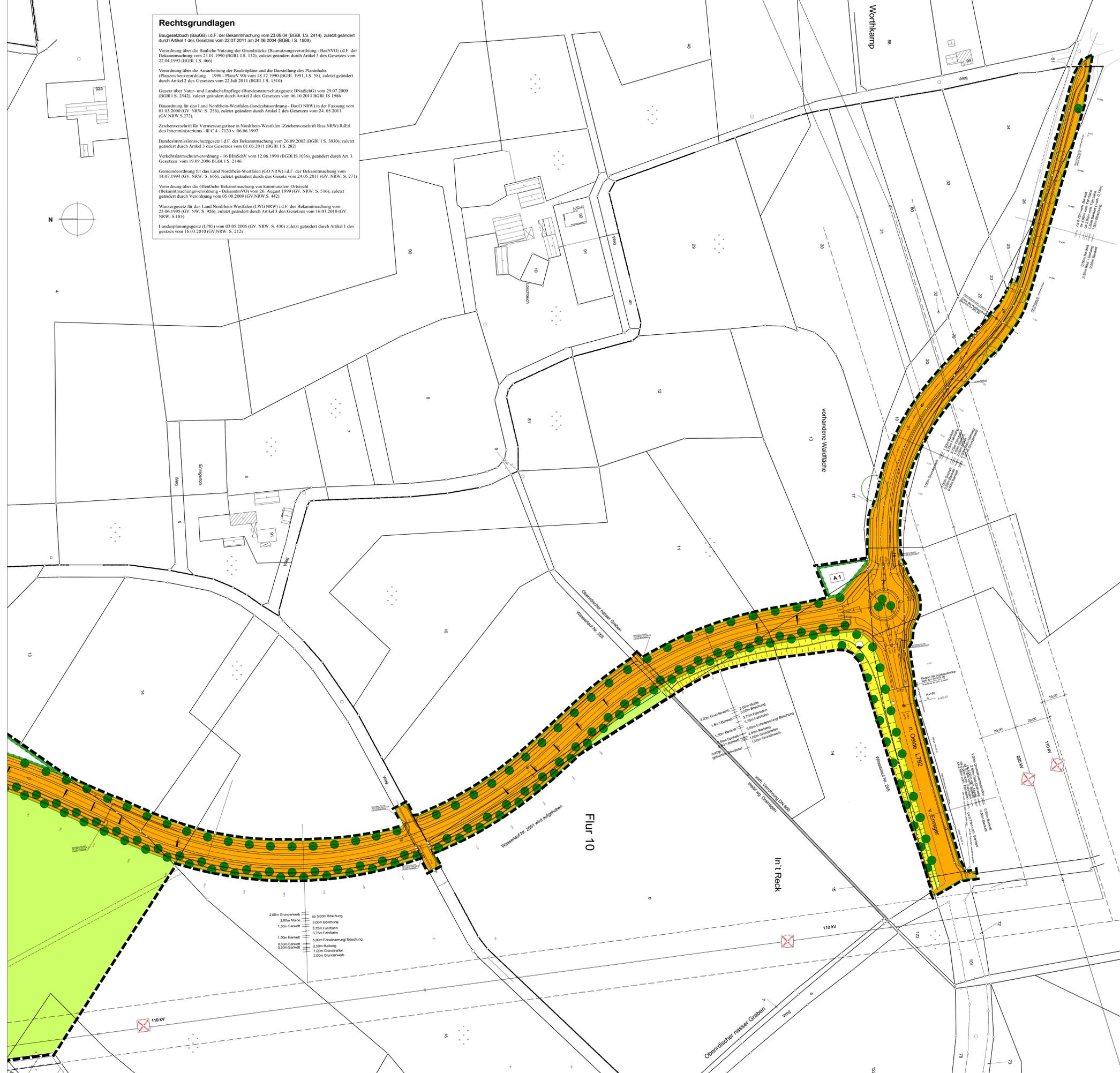
Verkehrsmittelverkehrsverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)

Gemeinschaftsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Österreich (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (WG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

Landesplanungsgesetz (LPG) vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 212)



Legende

- 1. Verkehrsflächen
 - 1.1 Straßengrenzlinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 1.2 Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 2. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Abagerungen
 - 2.1 Zweckbestimmung: Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- 3. Flächen für die Landschaft und Wald
 - 3.1 Flächen für die Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
 - 3.2 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)
- 4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - 4.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 4.2 Maßnahmensignatur
 - 4.3 Anpflanzungen von Bäumen
- 5. Sonstige Planzeichen
 - 5.1 Grenze des baulichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 6. Darstellungen ohne Festsetzungscharakter
 - 6.1 Gebäude Bestand - Wohnungszug
 - 6.2 Gebäude Bestand - gewerbliche Nutzung
 - 6.3 Gebäude Planung - Wohngebiet Scheibberg
 - 6.4 Hausnummer
 - 6.5 Flurstücknummer
 - 6.6 Flurstücksgrenze
 - 6.7 Flurgrenze
 - 6.8 Hauptversorgung, oberirdisch (110 KV - Freileitung)
 - 6.9 Schutzstreifen 110 KV Leitung
 - 6.10 Querschnittsaufteilung opt. Ostring
 - 6.11 Bäume im Bestand
- 7. Nachrichtliche Übernahmen
 - 7.1 geschützter Landschaftsbestandteil - Wallhecke (§ 47 LG NRW)

Textliche Festsetzungen

1. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1.1 An den für das Anpflanzen von Bäumen dargestellten Standorten ist eine Straßenbaumreihe mit standortgerechten Laubbäumen mit einem Stammumfang von 12-14 cm anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der einzelne Baumstandort kann aus verkehrs- oder erschließungstechnischen Gründen vom festgesetzten Standort abweichen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.2 In den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgt eine Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die Flächen unterhalb der Obstbäume und außerhalb der flächigen Pflanzungen sind als extensives Grünland anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, Abfuhr des Mähgutes.

Maßnahme A 1 (Waldrand)
In den festgesetzten Flächen erfolgt eine Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.
Erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, Abfuhr des Mähgutes.
Pflanzqualität für Bäume: Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10-12cm, gemessen in 1m Höhe
Pflanzqualität für Sträucher: Mindestqualität 2 x verpflanzt, Höhe 60-100cm, Pflanzdichte: 1 Pflanze je 1m² der festgesetzten Fläche, in Gruppen zu je 3 bis 7 Pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Maßnahme A 2.1 (Obstweide)
Pflanzqualität für Obstbäume: Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10-12cm, gemessen in 1m Höhe
Pflanzdichte für Obstbäume: 1 Baum je angefangene 200m² der festgesetzten Fläche
Anbau: standortgerechte, heimische alte Obstsorten

Maßnahme A 2.2 (Feldgehölzstreifen) und A 2.3 (Leitlinie)
Pflanzqualität für Bäume: Mindestqualität 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12-14cm, gemessen in 1m Höhe
Pflanzqualität für Sträucher: 1 Baum je angefangene 200m² der festgesetzten Fläche
Pflanzqualität der Sträucher: Mindestqualität 2 x verpflanzt, Höhe 60-100cm, Pflanzdichte: 1 Pflanze je 1m² der festgesetzten Fläche, in Gruppen zu je 3 bis 7 Pflanzen je Sorte (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

2. Ein- und Ausfahrten

2.1 Die Anlage von Ein- und Ausfahrten entlang des geplanten Ostring ist unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Hinweise

Im Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen von beidseitig 19,00m (110KV Leitung Astweg Ennigerloh) bzw. beidseitig 29,00m (110-350KV Leitung Untertrop-Gütersloh) dürfen Anpflanzungen in einer Endwuchshöhe von 3,00m angepflanzt werden, in den Randbereichen bzw. ausserhalb des Schutzstreifens ist eine Absäuberung der Anpflanzungen vorzunehmen. Bei gefährdeter Endwuchshöhe ist ein Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / Bauherrn vorzunehmen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Ennigerloh, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Amt für Archäologie, Amt für Bodenkundliche Pflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 19 u. 18 DSchG).

Der Planungsbereich liegt über dem auf Kohlenwasserstoffe erstellten Erlaubnisfeld "CBM-RWTH". Eigentümer ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Marktschwermetalle, Wülfringstraße 2 in 52022 Aachen.

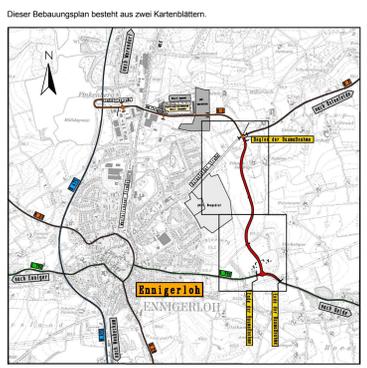
Nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planungsbereichs kein erdseismischer Bergbau vorzusehen. Mit bergrechtlichen Einwirkungen auf den Planungsbereich ist daher nicht zu rechnen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Beseitigung von Baumreihen, Hecken, Wallhecken und Gebüsch als potenzielle Lebensstätten geschützter Tierarten nur in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 eines Jahres vorzunehmen.

Die extensive landwirtschaftliche Nutzung von Grünland als Maßnahme nach § 9 (1) Abs. 20 BauGB zur Kompensation von Eingriffen ist in Anlehnung an die Vorgaben des Vertragsnaturschutzes wie folgt durchzuführen und bei vertraglichen Regelungen zu beachten:

- ganzjährige Verzicht auf jegliche N-Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf Nachsaat und Pflugesumbruch
- Pflege und Düngemaßnahmen im Frühjahr sind grundsätzlich vor dem 15.03 eines Jahres abzuschließen
- Mahd ab dem 15.06 eines Jahres. Es besteht Mahdpflicht mit Abräumen des Mähguts - nach dem 15.06 eines Jahres können Nachmahd und sonstige zulässige Pflegemaßnahmen ungeschwächt erfolgen

Übersichtskarte mit Blattschnitt



Plangrundlage

Geobasisdaten: "Kreis Warendorf, Der Landrat, Vermessungs- und Katasteramt"

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.12.2005 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.09.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Ennigerloh den 07.10.2011

Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 19.10.2006 durch öffentliche Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ennigerloh den 07.10.2011

Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Ennigerloh hat die Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 16.10.2008 beschlossen.

Ennigerloh den 07.10.2011

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.09.2009 bis einschließlich 16.10.2009 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. In der ortsüblichen Bekanntmachung am 04.09.2009 erfolgte der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können.

Ennigerloh den 07.10.2011

Bürgermeister

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde der geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Zeit vom 11.07.2011 bis einschließlich zum 11.08.2011 zur Einsicht erneut öffentlich ausgelegt. In der ortsüblichen Bekanntmachung am 30.06.2011 erfolgte der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können.

Ennigerloh den 07.10.2011

Bürgermeister

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurden mit dem nochmals geänderten und ergänzten Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Zeit vom 22.09.2011 bis einschließlich zum 06.10.2011 die in der ortsüblichen Bekanntmachung am 10.10.2011 erfolgte der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können.

Ennigerloh den 25.10.2011

Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 03.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereit liegt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ennigerloh den 04.11.2011

Bürgermeister

		Unterlage: -
Bebauungsplan Nr. 52		Reg.-Nr.: 2 (2)
Ostring		Datum: 19.09.2011
Auftraggeber: Stadt Ennigerloh		bearbeitet: 09/2011
Marktplatz 1		gezeichnet: 18.09.2011
59 320 Ennigerloh		in: -
Auftraggeber:		Satzung
nts		M 1 : 1000
Regierungsbüro		
Vermessung, Straßen- und Verkehrsplanung, Bauleitung		
Stadtplanung, Landschaftsplanung, Stadtentwicklung und Ortsentwicklung		
Landschafts- und Verkehrsplanung, Landschaftsplanung		
Telefon: 05202 941-11		Telefon: 05202 941-11
Telefax: 05202 941-11		Telefax: 05202 941-11
E-Mail: info@nts-ennigerloh.de		E-Mail: info@nts-ennigerloh.de